

Sie suchen ein bestimmtes Stichwort?

Dann nutzen Sie doch einfach die Dokumentensuche mit "Strg" + "f".

# Arbeitshilfe

AH-II-22-Umzugswunsch Leistungsempfänger –
Entscheidung über eine vom Leistungsempfänger
beantragte Zustimmung zum Wohnungswechsel/
Abschluss eines Mietvertrags

Aktuelle Änderungen:

05.03.2021 - Punkt 1 Fallkonstellation 2/Hinweis aktualisiert.





# Inhalt

1.	Vorbemerkungen/Fallkonstellationen	. 3
	Leitsatz Ablehnung/Zustimmung Umzug	
1.2.	Grundsätzliches	. 3
1.3.	Mögliche Fallkonstellationen bei Umzugswunsch	. 3
2.	Umzugsgründe Ü25	. 5
3.	Umzugsgründe U25	. 6
3.1.	Besonderheiten U25	. 6
3.2.	Konkrete Umzugsvoraussetzungen U25	. 7





### 1. Vorbemerkungen/Fallkonstellationen

# 1.1. Leitsatz Ablehnung/Zustimmung Umzug

Über **jede** Ablehnung eines Umzugs/Zustimmung zu einem Umzug ist für **jeden** Einzelfall **individuell** zu entschieden; dabei ist fallbezogen Ermessen auszuüben und die jeweilige Entscheidung nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren und zur Leistungsakte zu nehmen.

#### 1.2. Grundsätzliches

Ein Umzug ist erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen würde.

Mindestgrößen für Wohnungen sind nicht festgeschrieben. Die Wohnflächenangaben in der städt. Richtlinie 50 05 022a – Berücksichtigung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (BfU) im SGB II (vgl. Ziff. 4.1) bedeuten dementsprechend nicht, dass eine kleinere Wohnung als abstrakt angemessen generell unzumutbar ist und allein dies einen Anspruch auf einen Wohnungswechsel in eine größere Wohnung begründet, insbesondere dann nicht, wenn die betreffende Wohnung bereits seit geraumer Zeit bewohnt wird und in der Zusammensetzung der Bedarfs-/ Haushaltsgemeinschaft zwischenzeitlich keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind.

Insofern ist die Notwendigkeit eines Wohnungswechsels auch wegen unzureichender Wohnungsgröße jeweils im Einzelfall zu prüfen.

## 1.3. Mögliche Fallkonstellationen bei Umzugswunsch

#### Fallkonstellation 1:

Kunde äußert "allgemeinen" Umzugswunsch, ohne ein Mietangebot für eine konkrete Wohnung vorzulegen:

→ Verwaltungsakt: NEIN

→ Vordruck: "VD-II-22-BfU Umzug innerhalb Kölns nicht U25 Information 50-01-315"

### Hinweis:

Auf Erteilung einer "allgemeinen" Notwendigkeitsbescheinigung (in Form eines Verwaltungsaktes) besteht kein Anspruch, da hierfür im SGB II eine entsprechende Rechts-/Anspruchsgrundlage fehlt. Die Feststellung der Notwendigkeit eines Umzugs – unabhängig von einem konkreten





Wohnungsangebot – ist im SGB II weder vorgesehen, noch tatsächlich möglich, da damit die nicht mögliche konkrete Klärung einer abstrakten Rechtsfrage begehrt würde.

Entsprechendes gilt für die Entscheidung über die Übernahme von Leistungen nach § 22 Abs. 4 SGB II (Wohnungsbeschaffungs-/Umzugskosten, Kaution); auch für diese Entscheidung muss ein konkretes Wohnungsangebot vorliegen.

Das in diesem Zusammenhang ggf. vorgetragene Argument, man benötige eine "allgemeine" Notwendigkeitsbescheinigung zur Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins (WBS) mit entsprechender Dringlichkeitsstufe, ist ebenfalls nicht überzeugend. Denn für die Ausstellung von WBS ist allein das Wohnungsamt der Stadt Köln zuständig. Ein WBS kann von dort jederzeit und ohne Mitwirkung des Jobcenters, also auch ohne Notwendigkeitsnachweis, ausgestellt werden.

#### Besonderheit U25:

Jede Entscheidung über eine beantragte Zustimmung zum erstmaligen Wohnungswechsel von U25-Jährigen aus dem elterlichen Haushalt heraus ist (auch ohne konkretes Wohnungsangebot!) per Verwaltungsakt zu bescheiden.

Dabei ist für jeden Fall ein individuell formulierter Bescheid zu erstellen, der in Kopie zur Leistungsakte zu nehmen ist (vgl. a. Ziff. 3.1). Genutzt werden können hier die Vordrucke "VD-II-22-BfU-Umzug\_U25\_elterlicher Haushalt\_erstmalig\_Ablehnung\_Bescheid" bzw. "VD-II-22-BfU-Umzug\_U25\_elterlicher Haushalt\_erstmalig\_Zustimmung\_Bescheid".

### Fallkonstellation 2:

Kunde äußert Umzugswunsch und legt ein Mietangebot für eine konkrete Wohnung vor:

- → Verwaltungsakt: JA
- → Vordruck: "VD-II-22-BfU\_Umzug\_innerhalb\_Kölns\_nicht\_U25\_Ablehnung\_Zustimmung\_Bescheid 50-01-316"

### Hinweis:

Sollten die Angaben in einem abgeschlossenen Mietvertrag von den Angaben des dem Jobcenter zuvor vorgelegten Mietangebots dahingehend abweichen, dass im Mietvertrag höhere Beträge (insbes. bzgl. Grundmiete kalt, Nebenkosten kalt, Heizkosten) ausgewiesen sind/vereinbart wurden als das Mietangebot ausweist, sind nichtsdestoweniger Aufwendungen bis zur Höhe des jeweiligen Mietrichtwertes zu übernehmen (vgl. a. städt. Richtlinie 50 05 022a, Ziff. 6.1 Passus "Gemäß Rechtsprechung des LSG NW aus 08/2019 …").



Dementsprechend scheidet eine Übernahme von Leistungen nach § 22 Abs. 6 SGB II (Wohnungsbeschaffungs-/Umzugskosen) in diesem Zusammenhang nur dann aus, wenn die tatsächlichen Mietaufwendungen den jeweiligen Mietrichtwert überschreiten.

# 2. Umzugsgründe Ü25

Als erforderlich ist ein Wohnungswechsel von Ü25-Jährigen insbesondere anzusehen (keine abschließende Auflistung!)

- bei Annahme einer konkret benannten Arbeitsstelle an einem anderen Ort unter Berücksichtigung der noch zumutbaren Pendelzeiten von bis zu zweieinhalb Stunden täglich bei Vollzeit (nicht jedoch schon bei vager Aussicht auf Verbesserung der persönlichen Arbeitsmarktposition)
  - (Zur Beurteilung ist § 2 Abs. 1a Nr. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) entsprechend heranzuziehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es dem Auszubildenden zumutbar, weiterhin bei seinen Eltern zu wohnen, wenn mindestens an drei Wochentagen für den Hin- und Rückweg bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen und unter Einschluss der Wartezeiten nicht mehr als (insgesamt) zwei Stunden aufgewendet werden müssen.);
- bei unzureichender Deckung des Unterkunftsbedarfs (z. B. bei unzureichenden sanitären Verhältnissen für die Versorgung eines Kleinkindes bei Familienzuwachs oder bei ungünstigem Zuschnitt der Wohnung/fehlenden Zimmern bei abstrakt ausreichender Wohnungsgröße);
- bei baulichen Mängeln, soweit zunächst sämtliche Selbsthilfemöglichkeiten nachweislich ausgeschöpft wurden;
- aus gesundheitlichen Gründen (z. B. Belastung durch eine Ofenheizung, Eintritt einer Behinderung);
- · bei Vorliegen eines rechtskräftigen Räumungsurteils;
- wenn der Antragsteller nach Eheschließung einen gemeinsamen Hausstand mit seinem Ehepartner gründen will;
- bei ungünstiger Wohnflächenaufteilung und bevorstehender Geburt eines Kindes;
- bei sonstigen dringenden persönlichen und sozialen Gründen (beispielsweise bei Störung des Vertrauensverhältnisses in einer Wohngemeinschaft; zur Herstellung einer ehelichen, eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG); zur persönlichen Pflege eines nahen Angehörigen; bei Trennung bzw. Scheidung; bei Bedrohung durch den Partner, Ex-Partner oder andere Personen; bei durch besondere medizinische Behandlung gebotener Ortsgebundenheit).



# 3. Umzugsgründe U25

### 3.1. Besonderheiten U25

Leistungsempfänger, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen bei **Erst**bezug einer eigenen Wohnung die Zusicherung des kommunalen Trägers. Gemäß § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II ist diese Zusicherung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres **generelle** Anspruchsvoraussetzung für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung.

Eine Entscheidung hinsichtlich des begehrten Wohnungswechsels ist dabei immer unter **Würdigung sämtlicher den Einzelfall betreffenden Aspekte sowie des bisherigen Hilfeverlaufs** zu treffen.

Bei weiteren Umzügen ist dann – analog wie bei Ü25-Jährigen – § 22 Abs. 4 SGB II anzuwenden. Eine Zustimmung zum Wohnungswechsel ist dann also nicht mehr Anspruchsvoraussetzung.

Leistungsempfänger U25, die noch im elterlichen Haushalt wohnen, diesen aber erstmalig verlassen möchten und denen keine Zustimmung zum Wohnungswechsel erteilt werden kann, sind auf eben diesen, den elterlichen Haushalt, zurückzuverweisen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Verweis auf die elterliche Wohnung nicht zumutbar, bzw. der Grundsicherungsträger ist zur Erteilung der Zusicherung zum Umzug verpflichtet, wenn zumindest eine der in § 22 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1-3 SGB II genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Bei "sonstigen, ähnlich schwerwiegenden Gründen" (Nr. 3) handelt es sich um absolute Einzelfälle, bei denen der Leistungsträger einen gewissen Entscheidungsspielraum hat.

Gelegentlich auftretende persönliche Spannungen sind hier generell aber nicht ausreichend. Ebenso wenig wie der bloße Wunsch von Jugendlichen, sich dem elterlichen Einfluss oder deren den eigenen Vorstellungen nicht entsprechenden Lebensart zu entziehen Der Auszug von jugendlichen Leistungsberechtigten muss der "letzte Ausweg" aus einer "Notsituation" sein.

#### Hinweis:

U25-Jährigen, die noch im Haushalt der Eltern leben und vorübergehend auf eine Leistungsgewährung nach dem SGB II "verzichten", um nach wenigen Monaten mit zwischenzeitlich angemieteter eigener Wohnung erneut Leistungen zu beantragen, werden BfU-Leistungen ebenfalls nur erbracht, wenn schwerwiegende Gründe i. S. v. § 22 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1-3 SGB II vorliegen (vgl. Ziff. 3.2).



# 3.2. Konkrete Umzugsvoraussetzungen U25

Konkret ist einem Umzug von U25-Jährigen insbesondere unter folgenden Voraussetzungen zustimmen (keine abschließende Auflistung):

- bei Annahme einer konkret benannten Arbeitsstelle an einem anderen Ort unter Berücksichtigung der noch zumutbaren Pendelzeiten von bis zu zweieinhalb Stunden täglich bei Vollzeit (nicht jedoch schon bei vager Aussicht auf Verbesserung der persönlichen Arbeitsmarktposition);
  - (Zur Beurteilung ist § 2 Abs. 1a Nr. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) entsprechend heranzuziehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es dem Auszubildenden zumutbar, weiterhin bei seinen Eltern zu wohnen, wenn mindestens an drei Wochentagen für den Hin- und Rückweg bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen und unter Einschluss der Wartezeiten nicht mehr als (insgesamt) zwei Stunden aufgewendet werden müssen.)
- Eltern-Kind-Beziehung hat nie bestanden oder ist seit Längerem dauerhaft gestört (z. B. wenn Jugendliche/r große Teile des bisherigen Lebens in Heimen/Pflegefamilien verbracht hat):
- es besteht Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl (z. B. weil ein Elternteil schwer alkoholkrank, drogenabhängig, psychisch gestört ist);
- · Beziehung zu einem psychisch erkrankten Elternteil ist nachhaltig gestört;
- zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt/Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist der Bezug einer eigenen Wohnung erforderlich, da die/der Jugendliche die Arbeits-/Ausbildungsstätte vom elterlichen Haushalt aus aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen hinsichtlich der Arbeitszeiten nicht erreichen kann (vorstellbar in Ausnahmefällen mit Nachtarbeit und nicht durchgehender Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln);
- Schwangere lebt in ständigem Streit mit ihren Eltern, weil diese die Schwangerschaft ablehnen;
- wenn durch eine Schwangerschaft ein Zusammenleben in der elterlichen Wohnung unzumutbar wird:
- U25-Jährige/r ist sexuellen bzw. gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt.
- häufiger Streit über die Lebensführung (z. B. wegen Ablehnung von Homosexualität oder ähnlichen schwerwiegenden Gründen);
- Eltern wurde Zustimmung zum Umzug erteilt, diese gilt automatisch auch für U25-jährige Kinder, die im selben Haushalt leben und mit umziehen
   (Ziehen Eltern mit ihrem U25-jährigen Kindern ohne Zustimmung um, ist für die Eltern wie für

die Kinder § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II anzuwenden; § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II kommt für die

U25-jährigen Kinder insofern nicht zur Anwendung.);



- angekündigte Eheschließung
   (In jedem Einzelfall ist die Ernsthaftigkeit durch Vorlage einer standesamtlichen "Bescheinigung über die Anmeldung der Eheschließung" nachzuweisen.);
- unverheiratetes Paar mit gemeinsamem Kind, bei jeweils vorangegangener Prüfung der Ernsthaftigkeit des geplanten Zusammenlebens
   (Der Wunsch, mit dem aktuellen Lebensgefährten – nicht verheiratet, kein gemeinsames Kind – eine gemeinsame Wohnung beziehen zu wollen, stellt jedoch keinen sonstigen, ähnlichen schwerwiegenden Grund dar.).